

26. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar ausreichende Dienste, so nach Bedarf auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm nahe, weiter zu prüfen, wie Aufbau und Inhalt des Seminars verbessert werden können;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Erklärungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

28. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit der Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung, Kapitel III mit den konkreten Fragen, hinsichtlich deren die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, und die in erster oder zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Entwürfe von Artikeln zuzuleiten;

29. *empfiehlt*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung am 27. Oktober 2008 beginnt.

RESOLUTION 62/67

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/451, Ziff. 7)⁴⁵.

62/67. Diplomatischer Schutz

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels IV des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre achtundfünfzigste Tagung⁴⁶, das den Entwurf von Artikeln über den diplomatischen Schutz enthält⁴⁷,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Kommission, der Generalversammlung die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Entwurfs von Artikeln über den diplomatischen Schutz zu empfehlen⁴⁸,

betonend, wie wichtig auch weiterhin die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage des diplomatischen Schutzes für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen⁴⁹ und der auf der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss abgehaltenen Erörterungen über den diplomatischen Schutz,

1. *begrüßt* es, dass die Völkerrechtskommission ihre Arbeit über den diplomatischen Schutz abgeschlossen und den Entwurf von Artikeln und einen Kommentar zu dieser Frage verabschiedet hat⁵⁰;

2. *dankt* der Kommission für den Beitrag, den sie auch weiterhin zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts leistet;

3. *empfiehlt* den Regierungen die von der Kommission vorgelegten Artikel über den diplomatischen Schutz, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, zur Beachtung und bittet sie, dem Generalsekretär mögliche weitere Stellungnahmen zur Empfehlung der Kommission, auf der Grundlage der Artikel ein Übereinkommen auszuarbeiten⁴⁸, in schriftlicher Form vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt „Diplomatischer Schutz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen und im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses im Lichte der schriftlichen Stellungnahmen der Regierungen und der in den Erörterungen der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen die Frage eines Übereinkommens über den diplomatischen Schutz oder alle anderen geeigneten Maßnahmen auf der Grundlage der genannten Artikel weiter zu prüfen.

Anlage

Diplomatischer Schutz

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich

Für die Zwecke dieser Artikelentwürfe besteht diplomatischer Schutz in der durch einen Staat durch diplomatische Maßnahmen oder andere Mittel der friedlichen Beilegung erfolgenden Geltendmachung der Verantwortlichkeit eines anderen Staates für einen Schaden, der durch eine völkerrechtswidrige Handlung dieses anderen Staates gegenüber einer natürlichen oder juristischen Person, die die Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatszugehörigkeit des ersteren Staates be-

⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Südafrikas im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁴⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 10 (A/61/10)*.

⁴⁷ Ebd., Ziff. 49.

⁴⁸ Ebd., Ziff. 46.

⁴⁹ A/62/118 und Add.1.

⁵⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 10 (A/61/10)*, Ziff. 43 und 44.

sitzt, verursacht wurde, mit dem Ziel, dieser Verantwortlichkeit Wirksamkeit zu verschaffen.

Artikel 2

Recht, diplomatischen Schutz auszuüben

Ein Staat hat das Recht, diplomatischen Schutz im Einklang mit diesen Artikelentwürfen auszuüben.

Zweiter Teil

Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatszugehörigkeit

Kapitel I

Allgemeine Grundsätze

Artikel 3

Schutz durch den Staat der Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatszugehörigkeit

1. Der Staat, der berechtigt ist, diplomatischen Schutz auszuüben, ist der Staat der Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatszugehörigkeit.
2. Unbeschadet des Absatzes 1 kann diplomatischer Schutz von einem Staat im Einklang mit dem Entwurf des Artikels 8 auch für eine Person ausgeübt werden, die nicht sein Staatsangehöriger ist.

Kapitel II

Natürliche Personen

Artikel 4

Staat der Staatsangehörigkeit einer natürlichen Person

Für die Zwecke des diplomatischen Schutzes einer natürlichen Person bezeichnet der Ausdruck „Staat der Staatsangehörigkeit“ den Staat, dessen Staatsangehörigkeit diese Person im Einklang mit dem Recht dieses Staates durch Geburt, Abstammung, Einbürgerung, Staatennachfolge oder auf jede andere nicht im Widerspruch zum Völkerrecht stehende Weise erworben hat.

Artikel 5

Kontinuität der Staatsangehörigkeit einer natürlichen Person

1. Ein Staat ist berechtigt, diplomatischen Schutz für eine Person auszuüben, die ohne Unterbrechung vom Zeitpunkt der Schädigung bis zum Zeitpunkt der offiziellen Geltendmachung des Anspruchs Angehöriger dieses Staates war. Kontinuität wird angenommen, wenn diese Staatsangehörigkeit zu beiden Zeitpunkten bestand.
2. Unbeschadet des Absatzes 1 kann ein Staat diplomatischen Schutz für eine Person ausüben, die zum Zeitpunkt der offiziellen Geltendmachung des Anspruchs sein Staatsangehöriger ist, zum Zeitpunkt der Schädigung jedoch nicht Angehöriger dieses Staates war, sofern die Person die Staatsangehörigkeit eines Vorgängerstaates besaß oder ihre frühere Staatsangehörigkeit verloren hat und die Staatsangehörigkeit des ersteren Staates aus einem mit der Geltendmachung des Anspruchs nicht im Zusammenhang stehenden Grund auf eine Weise erwarb, die nicht im Widerspruch zum Völkerrecht steht.

3. Diplomatischer Schutz für eine Person darf vom gegenwärtigen Staat der Staatsangehörigkeit gegenüber einem früheren Staat der Staatsangehörigkeit nicht ausgeübt werden, wenn der Schaden verursacht wurde, als die Person Angehöriger des früheren Staates der Staatsangehörigkeit und nicht des gegenwärtigen Staates der Staatsangehörigkeit war.

4. Ein Staat ist nicht mehr berechtigt, für eine Person diplomatischen Schutz auszuüben, wenn diese nach dem Zeitpunkt der offiziellen Geltendmachung des Anspruchs die Staatsangehörigkeit des Staates erwirbt, gegen den der Anspruch geltend gemacht wird.

Artikel 6

Mehrstaatigkeit und Anspruch gegenüber einem Drittstaat

1. Jeder Staat, dessen Staatsangehöriger ein Doppel- oder Mehrstaater ist, kann für diese Person gegenüber einem Staat, dessen Staatsangehöriger sie nicht ist, diplomatischen Schutz ausüben.
2. Zwei oder mehr Staaten der Staatsangehörigkeit können für einen Doppel- oder Mehrstaater gemeinsam diplomatischen Schutz ausüben.

Artikel 7

Mehrstaatigkeit und Anspruch gegenüber einem Staat der Staatsangehörigkeit

Ein Staat der Staatsangehörigkeit darf diplomatischen Schutz für eine Person nicht gegenüber einem Staat ausüben, dessen Staatsangehöriger diese Person ebenfalls ist, es sei denn die Staatsangehörigkeit des ersteren Staates überwiegt sowohl zum Zeitpunkt der Schädigung als auch zum Zeitpunkt der offiziellen Geltendmachung des Anspruchs.

Artikel 8

Staatenlose und Flüchtlinge

1. Ein Staat kann diplomatischen Schutz für einen Staatenlosen ausüben, der zum Zeitpunkt der Schädigung und zum Zeitpunkt der offiziellen Geltendmachung des Anspruchs rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat.
2. Ein Staat kann diplomatischen Schutz für eine Person ausüben, die von diesem Staat im Einklang mit international anerkannten Normen als Flüchtling anerkannt ist, sofern diese Person zum Zeitpunkt der Schädigung und zum Zeitpunkt der offiziellen Geltendmachung des Anspruchs rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat.
3. Absatz 2 gilt nicht für einen Schaden, der durch eine völkerrechtswidrige Handlung des Staates der Staatsangehörigkeit des Flüchtlings verursacht wird.

Kapitel III

Juristische Personen

Artikel 9

Staat der Staatszugehörigkeit einer Kapitalgesellschaft

Für die Zwecke des diplomatischen Schutzes einer Kapitalgesellschaft bezeichnet der Ausdruck „Staat der Staatszugehörigkeit“ den Staat, nach dessen Recht die Gesellschaft gegründet wurde. Wird die Gesellschaft jedoch von Staatsan-

gehörigen eines anderen Staates oder anderer Staaten beherrscht und übt sie keine wesentliche Geschäftstätigkeit in dem Gründungsstaat aus und befinden sich sowohl der Sitz der Leitung als auch die finanzielle Kontrolle der Gesellschaft in einem anderen Staat, so gilt dieser andere Staat als Staat der Staatszugehörigkeit.

Artikel 10

Kontinuität der Staatszugehörigkeit einer Kapitalgesellschaft

1. Ein Staat ist berechtigt, diplomatischen Schutz für eine Kapitalgesellschaft auszuüben, die ohne Unterbrechung vom Zeitpunkt der Schädigung bis zum Zeitpunkt der offiziellen Geltendmachung des Anspruchs die Staatszugehörigkeit dieses Staates, oder seines Vorgängerstaats, besaß. Kontinuität wird angenommen, wenn die Staatszugehörigkeit zu beiden Zeitpunkten bestand.

2. Ein Staat ist nicht mehr berechtigt, für eine Kapitalgesellschaft diplomatischen Schutz auszuüben, wenn diese nach dem Zeitpunkt der offiziellen Geltendmachung des Anspruchs die Staatszugehörigkeit des Staates erwirbt, gegen den der Anspruch geltend gemacht wird.

3. Unbeschadet des Absatzes 1 ist ein Staat weiterhin berechtigt, für eine Kapitalgesellschaft diplomatischen Schutz auszuüben, die zum Zeitpunkt der Schädigung seine Staatszugehörigkeit besaß und die infolge der Schädigung nach dem Recht des Gründungsstaats aufgehört hat zu bestehen.

Artikel 11

Schutz der Anteilseigner

Ein Staat der Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatszugehörigkeit von Anteilseignern einer Kapitalgesellschaft ist nicht berechtigt, im Fall einer Schädigung der Gesellschaft diplomatischen Schutz für diese Anteilseigner auszuüben, es sei denn,

a) die Gesellschaft hat nach dem Recht des Gründungsstaats wegen eines Grundes, der mit der Schädigung nicht im Zusammenhang steht, aufgehört zu bestehen oder

b) die Gesellschaft besaß zum Zeitpunkt der Schädigung die Staatszugehörigkeit des Staates, der für die Schädigung mutmaßlich verantwortlich ist, und die Gründung der Gesellschaft in diesem Staat wurde von diesem als Voraussetzung für die Ausübung einer Geschäftstätigkeit in diesem Staat verlangt.

Artikel 12

Unmittelbare Schädigung der Anteilseigner

Soweit eine völkerrechtswidrige Handlung eines Staates eine unmittelbare Schädigung der Rechte der Anteilseigner verursacht, die sich von den Rechten der Kapitalgesellschaft unterscheiden, ist der Staat der Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatszugehörigkeit dieser Anteilseigner berechtigt, für sie diplomatischen Schutz auszuüben.

Artikel 13

Sonstige juristische Personen

Die in diesem Kapitel enthaltenen Grundsätze sind gegebenenfalls anwendbar auf den diplomatischen Schutz für juristische Personen, die keine Kapitalgesellschaften sind.

Dritter Teil

Innerstaatliche Rechtsbehelfe

Artikel 14

Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs

1. Ein Staat darf einen völkerrechtlichen Anspruch wegen einer Schädigung eines Staatsangehörigen oder einer anderen in dem Entwurf von Artikel 8 bezeichneten Person erst dann geltend machen, wenn die geschädigte Person vorbehaltlich des Entwurfs des Artikels 15 alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft hat.

2. Der Ausdruck „innerstaatliche Rechtsbehelfe“ bezeichnet Rechtsbehelfe, die einer geschädigten Person vor den ordentlichen oder besonderen Gerichten oder Verwaltungsbehörden des Staates, der für die Schädigung mutmaßlich verantwortlich ist, offen stehen.

3. Die innerstaatlichen Rechtsbehelfe müssen erschöpft sein, wenn ein völkerrechtlicher Anspruch, oder eine Feststellungsklage im Zusammenhang mit diesem Anspruch, überwiegend auf Grund einer Schädigung eines Staatsangehörigen oder einer anderen in dem Entwurf des Artikels 8 bezeichneten Person geltend gemacht wird.

Artikel 15

Ausnahmen von der Regel der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs

Die innerstaatlichen Rechtsbehelfe müssen nicht erschöpft sein, wenn

a) es keine hinreichend verfügbaren innerstaatlichen Rechtsbehelfe gibt, durch die eine wirksame Wiedergutmachung erlangt werden kann, oder die innerstaatlichen Rechtsbehelfe keine hinreichende Möglichkeit einer solchen Wiedergutmachung bieten;

b) das Verfahren der Anwendung der Rechtsbehelfe sich unangemessen verzögert und dies dem mutmaßlich verantwortlichen Staat zuzurechnen ist;

c) zum Zeitpunkt der Schädigung keine erhebliche Verbindung zwischen der geschädigten Person und dem mutmaßlich verantwortlichen Staat bestand;

d) die geschädigte Person offensichtlich daran gehindert ist, innerstaatliche Rechtsbehelfe einzulegen oder

e) der mutmaßlich verantwortliche Staat auf das Erfordernis, dass die innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft sein müssen, verzichtet hat.

Vierter Teil Sonstige Bestimmungen

Artikel 16

Andere Maßnahmen oder Verfahren als der diplomatische Schutz

Das Recht der Staaten, natürlicher Personen, juristischer Personen oder anderer Rechtsträger, im Einklang mit dem Völkerrecht andere Maßnahmen oder Verfahren als den diplomatischen Schutz anzuwenden, um Wiedergutmachung für einen infolge einer völkerrechtswidrigen Handlung erlittenen Schaden zu erlangen, bleibt von diesen Artikelentwürfen unberührt.

Artikel 17

Besondere Regeln des Völkerrechts

Diese Artikelentwürfe finden nur insoweit Anwendung, als sie besonderen Regeln des Völkerrechts, wie Vertragsbestimmungen zum Schutz von Investitionen, nicht widersprechen.

Artikel 18

Schutz der Besatzung von Schiffen

Das Recht des Staates der Staatsangehörigkeit der Mitglieder der Besatzung eines Schiffes, diplomatischen Schutz auszuüben, bleibt von dem Recht des Staates der Staatszugehörigkeit des Schiffes, im Namen der Besatzungsmitglieder unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit Wiedergutmachung zu verlangen, wenn diese im Zusammenhang mit einer Schädigung des Schiffes infolge einer völkerrechtswidrigen Handlung einen Schaden erlitten haben, unberührt.

Artikel 19

Empfohlene Verfahrensweise

Ein Staat, der berechtigt ist, im Einklang mit diesen Artikelentwürfen diplomatischen Schutz auszuüben, soll

- a) die Möglichkeit, diplomatischen Schutz auszuüben, gebührend erwägen, insbesondere wenn eine bedeutende Schädigung vorliegt;
- b) die Auffassungen der geschädigten Personen hinsichtlich der Ausübung diplomatischen Schutzes und der zu verlangenden Wiedergutmachung soweit möglich berücksichtigen und
- c) jede Entschädigung, die er von dem verantwortlichen Staat für den Schaden erhält, vorbehaltlich angemessener Abzüge der geschädigten Person überweisen.

RESOLUTION 62/68

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/452, Ziff. 7)⁵¹.

⁵¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Neuseelands im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

62/68. Behandlung der Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass die Völkerrechtskommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung⁵² den Entwurf von Artikeln über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten fertigstellte und der Generalversammlung die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Entwurfs empfahl,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/82 vom 12. Dezember 2001,

davon Kenntnis nehmend, dass die Kommission auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung den Entwurf der Grundsätze für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten fertigstellte und der Generalversammlung empfahl, sich den Entwurf der Grundsätze durch eine Resolution zu eigen zu machen und den Staaten eindringlich nahe zu legen, nationale und internationale Maßnahmen zu ihrer Umsetzung zu ergreifen⁵³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/36 vom 4. Dezember 2006, deren Anlage den Wortlaut der Grundsätze für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten enthält,

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

unter Berücksichtigung der auf der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und Stellungnahmen zur Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden,

1. *begrüßt* es, dass die Völkerrechtskommission ihre Arbeit über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und die Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden abgeschlossen und den Entwurf der Artikel sowie den Entwurf der Grundsätze und die Kommentare zu diesen Themen verabschiedet hat;

2. *dankt* der Kommission für den Beitrag, den sie auch weiterhin zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts leistet;

⁵² *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 10* und Korrigendum (A/56/10 und Corr. 1), Ziff. 91, 94 und 97.

⁵³ *Ebd.*, *Sixty-first Session, Supplement No. 10* (A/61/10), Ziff. 63.